



Kreisverband Erding e.V.

Geschäftsstelle: Hofmarkplatz 4; 85435 Erding

Tel.: 08122 – 18 79 699

Fax: 08122 – 22 73 747

Email: geschaeftsstelle@awo-erding.de

GEBÜHRENSATZUNG

(Bestandteil der Satzung der AWO Kinderkrippe „Sternschnuppe“
der Arbeiterwohlfahrt, Dr.-Henkel-Straße 4, 85435 Erding)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck, Öffnungszeiten**
- § 2 Gebührenschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**
- § 4 Betreuungsgebühren / Entgelte**
- § 5 Betreuungsgebührenermäßigung**
- § 6 Stundung**
- § 7 Festsetzung der Gebühren / Entgelte**
- § 8 Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger**
- § 9 Geltungsbereich / Inkrafttreten**

§ 1

Zweck, Öffnungszeiten

Für den Besuch der genannten Kinderkrippe werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

monatliche Betreuungsgebühren und Entgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Betreuungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Betreuungsgebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, als auch während der Urlaubs- und Ferienzeit.
- (2) Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Betreuungsjahres, wenn nicht vorher Termin - und fristgerecht gekündigt wurde.
- (3) Dies gilt beim Wechsel von:
 - Krippe zum Kindergarten
- (4) Die Betreuungsgebühr wird zwischen dem 1. und 5. eines jeden Monats eingezogen.
- (5) Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personenberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,70 € pro Buchung tragen die Personensorgeberechtigten.
- (6) Mit Vertragsabschluß wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € fällig.

- (7) Für die Bestätigung von Betreuungsgebühren (z.B. für das Finanzamt) wird ebenfalls eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € fällig.
- (8) Die Personensorgeberechtigten teilen bei Eintritt in die Einrichtung die Buchungszeiten schriftlich unter Verwendung des vom Träger bereitgestellten Buchungsbeleges mit. Die Einrichtung ist berechtigt im laufenden Betreuungsverhältnis die Personensorgeberechtigten zur schriftlichen Erklärung über die Buchungszeiten aufzufordern.

§ 4

Betreuungsgebühren / Entgelte

- (1) Für den Besuch der Kinderkrippe sind Betreuungsgebühren in folgender Höhe zu entrichten:

Stunden	Betreuungsgebühr für Krippe 2,80 € pro Betreuungsstunde
4Std	224,00 €
4-5 Std	280,00 €
5-6 Std	336,00 €
6-7 Std	392,00 €
7-8 Std	448,00 €
8-9 Std	504,00 €
9-10 Std	560,00 €

- (2) Die Betreuungsgebühren beinhalten das Spielgeld.
- (3) Es ist eine Mindestanwesenheitszeit von 4 Tagen mit 20,00 Stunden pro Woche im Kinderkrippenbereich erforderlich.
- (4) Wir empfehlen den regelmäßigen Besuch, der Einrichtung, an 5 Tagen pro Woche.
- (5) Ein Wechsel der Buchungszeit ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Der Änderungsantrag ist **schriftlich** zu stellen. Eine Buchungszeiterhöhung kann nur dann vorgenommen werden, wenn genügend Personalstunden vorhanden sind. Für den Zeitraum von Juni bis August (01.06. bis 31.08. eines Jahres) ist das Zurückbuchen der Buchungszeit nicht möglich.
- (6) Die Betreuungsgebühren werden für 12 Monate des Jahres erhoben.

- (7) Für die Verpflegung in der Kinderkrippe wird ein monatlicher Pauschalbetrag von 75,00 Euro erhoben. Das Getränkegeld ist inbegriffen. Der Pauschalbetrag wird für 12 Monate des Jahres erhoben.
- (8) Die pädagogische Kernzeit für Krippenkinder liegt zwischen 8.00 und 12.00 Uhr.
- (9) Die pädagogische Kernzeit muss in der Buchung der täglichen Betreuungszeit berücksichtigt werden. Die Anwesenheit der Kinder ist in dieser Zeit verpflichtend.
- (10) Die Kinderbettwäsche, inklusive Bettlaken ist selbst zu stellen.

§ 5

Betreuungsgebührenermäßigung

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme von der Betreuungsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

§ 6

Stundung

Die Betreuungsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 7

Festsetzung der Betreuungsgebühren / Entgelte

- (1) Im Einvernehmen mit der Stadt Erding kann eine Änderung der Betreuungsgebühren und Entgelte, mit einer Frist von vier Wochen, nach schriftlicher Vorankündigung oder Aushang in der Einrichtung, durch den Träger erfolgen.
- (2) Eine Änderung darf nach Maßgabe der Steigerung der Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und/oder der Einschränkung/Erhöhung der öffentlichen Zuschüsse vorgenommen werden.

§ 8

Kündigung der Gebührensatzung durch den Träger

Die Kündigung der Gebührensatzung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

§ 9

Geltungsbereich / Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung gilt für die genannte Einrichtung und tritt am 01. September 2023 in Kraft.

Erding, 01. März 2023

Arbeiterwohlfahrt
Kreisverband Erding e.V.



Florian Selg
Vorstand